

II-6516 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTER

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/67-I/D/14/a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

-7. JULI 1992

Parlament
1017 Wien

28901AB
1992 -07- 0 8
zu 29831J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haigermoser, Rosenstingl, Apfelbeck, Barmüller, Fischl haben am 14. Mai 1992 unter der Nr. 2983/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Geschäftspraktiken der Bausparkassen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Werden Sie sich der geschilderten Probleme annehmen und sich zum Schutz der Konsumenten für Transparenz klare und durchschaubare Verträge einsetzen?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Wenn ja: Bis wann werden Sie tätig werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Zunächst ist festzuhalten, daß sich mein Ressort bereits in der Vergangenheit wiederholt mit Fragen der Transparenz im Bereich von Bankdienstleistungen auseinandergesetzt und nicht zuletzt durch die Teilnahme an den Verhandlungen zum Bankwesengesetz sowie durch Verhandlungen im Rahmen des konsumentenpolitischen Beirates bereits einige wesentliche Verbesserungen zum Schutz der Konsumenten erreicht hat.

- 2 -

Mein Ressort vertritt grundsätzlich die Auffassung, daß die Vertragsgestaltungsmöglichkeiten von Kredit- und Finanzinstituten nicht durch all zu detaillierte Regelungen mehr eingeschränkt werden, als dies zum Schutz der Konsumenten erforderlich ist; dies gilt auch bei der Konzeption von Anlage- bzw. Finanzierungsmodellen. Allerdings ist durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen sicherzustellen, daß die Gestaltung für die Konsumenten transparent ist und, wie z. B. durch die Einführung des "effektiven Jahreszinssatzes", die wesentlichen Eckdaten vergleichbar sind.

Die in der Anfrage dargestellte Problematik stellt sich im gesamten Bankbereich und liegt zum Teil daran, daß im geltenden Kreditwesengesetz eine Informationspflicht aus konsumentenpolitischer Sicht nur ungenügend verankert war.

Der nunmehr zur Begutachtung vorliegende Entwurf eines Bankwesengesetzes (BWG) trägt den konsumentenpolitischen Forderungen weitgehend Rechnung.

Der gegenständliche Entwurf zählt die Bausparkassen zu den Kredit- und Finanzinstituten, womit diese in Hinkunft auch der Bankenaufsicht aufgrund des BWG unterliegen. Damit gelten die Kapitel VII (Spareinlagen) und VIII (Verbraucherbestimmungen) auch für Bausparkassen.

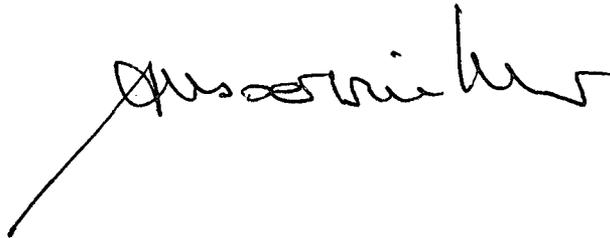
Was die Gutschrift von Einzahlungen betrifft, bedeutet das, daß Einzahlungen spätestens mit dem auf den Tag des Einlangens folgenden Werktag zu berücksichtigen sind (vgl. § 36).

Die antizipative Verrechnung von Zinsen für Darlehen wird durch § 33 Abs 1 des Entwurfes insofern für den Konsumenten transparent,

- 3 -

als in den verpflichtend auszuhändigenden Verträgen der effektive Jahreszinssatz, dessen Berechnungsmodus in Abs 4 vorgeschrieben ist, auszuweisen und damit eine Vergleichbarkeit der Darlehensverträge der Bausparkassen mit den Darlehens- bzw. Kreditverträgen anderer Kreditinstitute gegeben ist. Gleichmaßen haben die Kreditinstitute gemäß § 35 des Entwurfes auch bei der Werbung, sofern sie Zahlenangaben über den Zinssatz enthält, den effektiven Jahreszinssatz anzugeben.

Dem "undurchschaubaren Dickicht an Spesen und Gebühren" wird durch § 33 Abs 2 des Entwurfes begegnet, der vorschreibt, daß der dem Kreditwerber auszuhändigende Vertrag bzw. der auf Verlangen auszuhändigende Entwurf des Vertrages, die Gesamtbelastung in Form absoluter Beträge zu enthalten hat.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Auswieser', is written across the lower middle of the page. The signature is cursive and somewhat stylized.